

Fahrzeuge

FZ 2 Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfintervalle

Pflichtkriterium

Wurden die vorgeschriebenen Prüfintervalle in den letzten 12 Monaten eingehalten?

- Dazu gehören:
- Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nach § 29 StVZO
- BOKraft
- UVV Prüfungen (BGV D29, BGG 916, BGG 945)
- EG Kontrollgerät nach §57a StVZO)

Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung unterliegen einer 12-monatigen Untersuchungspflicht gem. § 29 StVZO.

Erkennbar ist die Verwendung der Fahrzeuge zu diesen Zwecken durch einen Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I. Die Verwendung der Fahrzeuge ist durch den Fahrzeughalter schriftlich bei der Zulassungsstelle anzuzeigen.

Zeitabstände für die Hauptuntersuchung gem. StVZO Anlage VIII (Auszug):

Personenkraftwagen sowie Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen:

- | | |
|--|-----------|
| - bei erstmals in den Verkehr gekommenen Personenkraftwagen | |
| ▪ für die erste Hauptuntersuchung | 36 Monate |
| ▪ für die weiteren Hauptuntersuchungen | 24 Monate |
| - Personenkraftwagen zur Personenbeförderung nach dem Personenbeförderungsgesetz oder nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs-Verordnung | 12 Monate |
| - Krankenkraftwagen und Behinderten-Transportfahrzeuge mit nicht mehr als 8 Fahrgastplätzen | 12 Monate |

Personenbeförderungsgesetz (Auszug):

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen (Obussen) und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.
- (2) Diesem Gesetz unterliegen nicht Beförderungen
 1. mit Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt;
 2. mit Krankenkraftwagen, wenn damit kranke, verletzte oder sonstige hilfsbedürftige Personen befördert werden, die während der Fahrt einer medizinisch fachlichen Betreuung oder der



besonderen Einrichtung des Krankenkraftwagens bedürfen oder bei denen solches auf Grund ihres Zustandes zu erwarten ist.

Freistellungsverordnung PBefG

§ 1 [Freistellung vom PBefG] (Auszug)

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes werden freigestellt

4. Beförderungen

- d) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht,
- g) von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kraftfahrzeugen zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen,
- i) mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist;

Fahrzeugzulassungsverordnung

§ 13 FZV:

(2) Wer einen Personenkraftwagen verwendet

1. für eine Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt,
2. für eine Beförderung durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten oder durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht oder
3. für eine Beförderung von kranken und behinderter Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen,

hat dies vor Beginn und nach Beendigung der Verwendung der zuständigen Zulassungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Zur Eintragung der Verwendung des Fahrzeugs im Sinne des Satzes 1 oder des Satzes 2 ist der Zulassungsbehörde unverzüglich die Zulassungsbescheinigung Teil I vorzulegen.